Wohnungsgeberbescheinigung

nach § 19 des Bundesmeldegesetzes (BMG)

Hiermit wird ein Einzug in folgender Wohnung bestätigt: PLZ, Ort, Straße, Hausnummer In die vorgenannte Wohnung ist/sind folgende Person/en (Einzugsdatum) eingezogen am 1. _____, geb. am _____ Name, Vorname 2. ___, geb. am _ Name, Vorname 3. _____, geb. am _ Name, Vorname 4. ___, geb. am _ Name, Vorname 5. _____, geb. am __ Name, Vorname 6. Name, Vorname Angaben zum Wohnungsgeber: Name, Vorname des Wohnungsgebers, Tel.Nr. Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer ☐ Der Wohnungsgeber ist gleichzeitig Eigentümer der Wohnung oder ☐ Der Wohnungsgeber ist <u>nicht</u> Eigentümer der Wohnung. Name und Anschrift des Eigentümers lauten: Name, Vorname des Eigentümers, Tel.Nr. Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die vorstehenden Angaben den Tatsachen entsprechen. Mir ist bekannt, dass es verboten ist, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch diesen weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt ebenso eine Ordnungswidrigkeit dar wie die Ausstellung dieser Bescheinigung ohne dazu als Wohnungsgeber oder dessen Beauftragter berechtigt zu sein (§ 54 BMG i.V.m. § 19 BMG). Ort, Datum Unterschrift Wohnungsgeber/Eigentümer

Auszug aus dem Bundesmeldegesetz (BMG) vom 03.05.2013 (BGBI S. 1084)

geändert durch Gesetz vom 20.11.2014 (BGBL S. 1731)

§ 17 Anmeldung, Abmeldung

- (1) Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden.
- (2) Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug bei der Meldebehörde abzumelden. Eine Abmeldung ist frühestens eine Woche vor Auszug möglich;...

§ 19 Mitwirkung des Wohnungsgebers

(1) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der An- oder Abmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug schriftlich oder elektronisch innerhalb der in § 17 Abs. 1 oder 2 genannten Fristen zu bestätigen. Er kann sich durch Rückfrage Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die meldepflichtige Person an hat. Die meldepflichtige Person hat dem Wohnungsgeber die Auskünfte zu geben, die für die Bestätigung des Einzugs erforderlich sind. Die Bestätigung nach Satz 2 darf nur vom Wohnungsgeber oder einer beauftragten Person ausgestellt werden.

(6) Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung nach § 17 Abs. 1 einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch eine Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt ist.

Wer ist Wohnungsgeber?

Wohnungsgeber ist derjenige, der eine Wohnung (einzelner Raum oder mehrere Räume) einer anderen volljährigen oder minderjährigen Person willentlich zur Benutzung überlässt. Dies ist in der Regel der Wohnungseigentümer. Im Falle der Untervermietung ist Wohnungsgeber jedoch der Hauptmieter, der Räumlichkeiten einer gemieteten Wohnung einer dritten Person zum selbständigen Gebrauch überlässt.